

26.09.01

Antrag

des Freistaates Bayern

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des
Melderechtsrahmengesetzes und anderer Gesetze**

TOP 43 der 767. Sitzung des Bundesrates am 27. September 2001

Zu Artikel 1 Nr. 8 a (§ 11 MRRG):

Der Bundesrat möge zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung nehmen:

In Artikel 1 Nr. 8 a ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

„(2 a) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken. Bei Inkrafttreten des Gesetzes bestehende abweichende landesgesetzliche Regelungen bleiben unberührt.“

Begründung:

Die vorgeschlagene Einfügung belässt die sogenannte Nebenmeldepflicht des Wohnungsgebers bestehen und entspricht dem geltenden Recht, das nicht geändert werden sollte.

Der vorgesehene Wegfall der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers bei der An- und Abmeldung ist abzulehnen. Insbesondere in Großstädten stellt eine generell bestehende Verpflichtung des Wohnungsgebers, bei der An- und Abmeldung mitzuwirken, ein wichtiges ordnungsrechtliches Kontrollinstrument dar, das polizeiliche Fahndungsmaßnahmen erleichtern und dazu beitragen kann, Mieter an die Notwendigkeit der termingerechten Anmeldung zu erinnern sowie Nicht- und Scheinanmeldungen zumindest zu erschweren. Der Wegfall der Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers könnte daher auch einen Qualitätsverlust der Melderegister zur Folge haben, da bei einer unterbliebenen Meldung durch den Wohnungsnehmer die Meldung durch den Wohnungsgeber das einzige Korrektiv darstellt.

Ausgeliefert am 26. SEP. 2001